

8. XI. 1917

166

**Die Verfütterung von Mais, Hirse, Peluschken
und Lupinen.**

Der Statthalter hat die Ermächtigung erteilt, daß die Landwirte die selbst geernteten Mengen von Mais, Hirse, Peluschken und Lupinen nach Abzug des Saatgutbedarfes zu Futtermitteln für ihren Betrieb behalten und verwenden dürfen. Insofern jedoch Landwirte von diesem Rechte nicht voll Gebrauch machen, sind sie verpflichtet, die erübrigten Mengen der genannten Fruchtgattungen der Kriegsgeweiheverehrungsanstalt zu verkaufen.